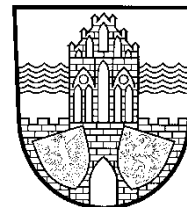


# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Frau Bader  
*über Büro Kreistag*

nachrichtlich  
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle: Stettiner Straße 21  
17291 Prenzlau  
Dezernat: II  
Amt: 50  
Bearbeiter(in):  
Zimmer-/Haus-Nr.:  
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1201  
Telefax: 03984 70-4299  
E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		AF/093/2023	22. Juni 2023

## Ihre Anfrage AF/093/2023 zur Unterbringung von Kinder und Jugendliche aus geflüchteten Familien in Gemeinschaftseinrichtungen des Landkreises

Sehr geehrte Frau Bader,

Ihre Anfrage vom 19.06.2023 beantworte ich wie folgt:

### Frage 1:

**Wie lange sollten Kinder und Jugendliche maximal in Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssen/dürfen? Wie sehen gesetzliche Vorgaben auf Bundes- oder Landesebene dazu aus?**

Das Asylgesetz (§ 53 AsylG) sieht die Gemeinschaftsunterkunft als vorrangige Unterbringungsform vor, wenn sich Geflüchtete in einem laufenden Asylverfahren befinden oder der Asylantrag abgelehnt wurde (Duldung). Diese Verfahren ziehen sich oftmals über mehrere Jahre hin.

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Do.: nur nach Vereinbarung  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

**Frage 2:****Aus welchem Grund leben 41 Kinder/Jugendliche schon länger als 6 Jahre in einer Gemeinschaftsunterkunft?**

Es gibt eine Vielzahl von Gründen für einen längeren Aufenthaltszeitraum in einer Gemeinschaftsunterkunft (Darstellung nicht abschließend):

a)

Das Asylgesetz (§ 53 AsylG) sieht die Gemeinschaftsunterkunft als vorrangige Unterbringungsform vor, wenn sich Geflüchtete in einem laufenden Asylverfahren befinden oder der Asylantrag abgelehnt wurde (Duldung). Diese Verfahren ziehen sich oftmals über mehrere Jahre hin.

b)

Anerkannte Flüchtlinge haben die uneingeschränkte Freizügigkeit ihren Wohnsitz selbst zu wählen. Viele Geflüchtete wollen nicht in ländliche Bereiche ziehen. Um Obdachlosigkeit in den Städten zu vermeiden, wird diese Personengruppe nicht aus den Gemeinschaftsunterkünften ausgewiesen.

c)

Eine Reihe von Geflüchteten weisen in Folge ihrer fluchtbedingten Traumatisierung Auffälligkeiten auf. Diese Personengruppe benötigt eine intensive soziale Betreuung. Diese kann nur durch die unterbringungsnahe Sozialbetreuung in den Gemeinschaftsunterkünften erfolgen. Eine verstreute dezentrale Unterbringung in Wohnungen ist für diesen Personenkreis nicht geeignet.

d)

Das durch den Kreistag verabschiedete Unterbringungs- und Integrationskonzept sieht die Unterbringung von geflüchteten Menschen sowohl in Gemeinschaftsunterkünften als auch in Wohnungen vor. Bei der Erstaufnahme im Landkreis Uckermark ist eine intensive Sozialbetreuung und Ankommens- und Orientierungsphase vorgesehen. Diese erfolgt in den Gemeinschaftsunterkünften, da eine enge soziale Betreuung nur in den zentralen Unterbringungseinrichtungen gewährleistet werden kann. Nach einer zeitlich individuellen Stabilisierungs- und Orientierungsphase wird je nach Aufnahmefähigkeit des freien Wohnungsmarktes eine dezentrale Unterbringung durch den Landkreis Uckermark angestrebt. Ziel ist es, die Verselbständigung der Flüchtlinge (gesellschaftliche Integration) in einer privat angemieteten Wohnung so früh wie möglich anzustreben, sofern keine institutionellen Bedenken (hier: u. a. Betreuungsdienst, Sozialamt) bzw. persönliche Hinderungsgründe gegen die Anmietung einer eigenen Wohnung bestehen.

**Frage 3:**

**In welchem Alter sind die Kinder und Jugendlichen, die schon so viele Jahre dort wohnen?**

Die Altersstruktur der 41 Minderjährigen die länger als 6 Jahre in der Gemeinschaftsunterkunft leben, stellt sich wie folgt dar:

0 - 6 Jahre = 13 Personen,  
7 - 12 Jahre = 17 Personen,  
13 - 16 Jahre = 9 Personen,  
17 - 18 Jahre = 2 Personen.

**Frage 4:**

**Haben Kinder und Jugendliche in ihrer jeweiligen Einrichtung eine offizielle Vertrauensperson, an die sie sich mit ihren Sorgen wenden können (wie z.B. in Schulen, wo es für Schülerinnen und Schüler Vertrauenslehrer\*innen und Schulsozialarbeiter\*innen gibt)?**

In allen Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Uckermark sind sozialpädagogische Fachkräfte tätig. Diese Sozialarbeiter nehmen die unterbringungsnahe Soziale Arbeit gemäß Umsetzungskonzept des Landkreises Uckermark zur Migrationssozialarbeit (MSA) wahr. Diese Sozialarbeiter fungieren als Erstansprechpartner und Vertrauensperson. Zur Sicherstellung eines angemessenen Unterstützungsangebotes wird die MSA mit einem Personalschlüssel von mindestens 1:80 realisiert und durch einen Sozialdienstleister im Zusammenhang mit der Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann  
2. Beigeordneter